Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,750
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 6. Dienstag den 6. Januar 1885. 79. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die An- und Abmeldungen der Fremden betr.

Mit Rücksicht auf den demnächstigen Beginn der **Neujahrsmesse** bringt das unterzeichnete Polizeiamt die nachstehenden Bestimmungen des **Melderegulativs** mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die Vernachlässigung dieser Vorschriften Geldstrafe **bis zu 50 ℳ** oder entsprechende Haftstrafe nach sich zieht.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß am Dienstag, den 6. Januar 1885, die Expeditionen der II. Abtheilung des Meldeamtes, wie an den Sonntagen, von 9 bis 12 Uhr **Vormittags** geöffnet sind.

Leipzig, am 31. December 1884.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider.

Auszug
aus dem **Melderegulativ** der Stadt Leipzig vom 10. October 1883.

§. 11. Jeder in einem **Gasthofe** oder in einem mit **Herbergsberechtigung** versehenen ähnlichen Etablissement einkehrende und über Nacht bleibende Fremde ist vom Gastwirth oder Quartiergeber und zwar, falls er **vor 3 Uhr** Nachmittags ankommt, noch am **Tage der Ankunft**, andernfalls aber am folgenden Morgen **spätestens** bis 10 Uhr beim Meldeamt des Polizeiamts, Abth. II, schriftlich mittelst des vorgeschriebenen und für jeden Fremden besonders auszufüllenden Formulars anzumelden. Befinden sich in Begleitung des Fremden Familienmitglieder, Dienerschaft oder sonstige Personen, so sind dieselben auf dem nämlichen Zettel mit zu verzeichnen.

Zugleich mit diesen täglichen Anmeldungen ist auch die Abmeldung der inzwischen abgereisten derartigen Fremden zu bewirken.

§. 13. Die in **Privathäusern** absteigenden Fremden, sogenannte **Besuchsfremde**, sind, sobald sie **länger als 3 Tage** hier verweilen, spätestens am 4. Tage, von erfolgter Ankunft an, vom Quartierwirth beim Meldeamt, Abth. II, oder der betreffenden Polizeibezirkswache mündlich oder schriftlich mittelst des vorgeschriebenen Formulars anzumelden. Bei den etwa in Privathäusern Quartier nehmenden **Meßfremden** jedoch hat diese Anmeldung in jedem Falle, auch wenn sie nur eine Nacht hier bleiben, und zwar binnen **24 Stunden** von der Ankunft an, beim Meldeamt, **Abth. II, zu erfolgen.**

In gleicher **Weise** ist die Abmeldung binnen 3 Tagen, bei **Meßfremden binnen 24** Stunden von erfolgter Abreise des Fremden oder **etwa erfolgter Wohnungsveränderung an zu bewirken.**

§. 14. Beabsichtigt ein Fremder **länger als drei Tage** hier **zu verweilen**, so bedarf er dazu eines für die Zeit des Aufenthaltes **vom Meldeamt**, Abth. II, ausgestellten **Meldescheins**. Nach Ablauf der auf dem Meldeschein bemerkten Gültigkeitsdauer ist, dafern der Fremde noch weiter hier verweilen will, beim Meldeamte um **Verlängerung** des Scheines nachzusuchen.

Die Quartierwirthe sind dafür, daß dieser Bestimmung allenthalben **nachgegangen werde, mitverantwortlich.**

Bekanntmachung.

Die Hundesteuer beträgt **20 Mark jährlich** für jeden hier gehaltenen steuerpflichtigen Hund.

Indem wir dies hierdurch wiederholt bekannt machen, fügen wir folgende im Gesetze vom 18. August 1868 enthaltenen beziehentlich nach §. 4 dieses **Gesetzes** von uns getroffenen Bestimmungen hinzu:

§. 1. **Die volle Jahressteuer** ist für jeden Hund, welcher am 10. Januar des betreffenden Jahres hier gehalten oder später im Laufe des Jahres **hier** angeschafft wird, zu **entrichten.** Ausgenommen sind:

a. **junge Hunde** bis zur nächsten Consignation, also bis zum 10. Januar des folgenden Jahres, jedenfalls aber so lange, als sie gesäugt werden;

b. **Hunde, welche an anderen Orten im Königreiche Sachsen** gehalten und versteuert waren, im Laufe des Steuerjahres aber hierher gebracht worden sind, bis zum nächsten Steuertermine, also ebenfalls bis zum 10. Januar **des** folgenden Jahres.

§. 2. Die Steuer für die **am 10. Januar** jeden Jahres **als dem gesetzlichen Normaltage** mittelst der Hausliste consignirten Hunde ist **bis zum 31. desselben Monats**, die Steuer für jeden im Laufe des Jahres angeschafften steuerpflichtigen Hund **binnen 14 Tagen, vom Tage der Anschaffung an**, bei Vermeidung executivischer Einziehung gegen Quittung und Empfang der Steuermarke an die Hundesteuer-Einnahme zu entrichten.

§. 3. **Wer die Hundesteuer hinterzieht, insbesondere einen am Consignationstage gehaltenen Hund verheimlicht, oder es unterläßt, einen im Laufe des Jahres angeschafften steuerpflichtigen Hund binnen 14 Tagen, von Zeit der Anschaffung an, bei der Hundesteuer-Einnahme zur Versteuerung anzumelden, verfällt in die im §. 7 des Gesetzes geordnete Strafe des dreifachen Betrages der Steuer, sonach in eine Strafe von 60 Mark.**

§. 4. Wer ein Steuerzeichen ohne den Hund, für welchen dasselbe gelöst ist, an Dritte überläßt, wer ein für einen jungen **Hund** ohne Steuerzahlung (§. 1a) empfangenes Zeichen **einem steuerpflichtigen** Hunde anlegt, sowie Derjenige, welcher von Anderen ein Steuerzeichen ohne den betreffenden Hund behufs der Verwendung erwirbt, verfällt ebenfalls der Strafe der Steuerhinterziehung.

§. 5. In gleiche Strafe sind ferner Diejenigen zu nehmen, **welche** die Steuerzeichen **anderer Orte** zur Umgehung der **hiesigen** Steuer mißbrauchen.

Die oben in §. 1 unter b gedachte gesetzliche Befreiung greift nur dann Platz, wenn der fragliche Hund von einer an dem betreffenden Orte wohnhaften Person besessen und versteuert worden war, ehe er hierher gebracht wurde. Personen, welche **auswärts** Grundstücke besitzen, aber in Leipzig wesentlich **wohnhaft** sind, haben ihre Hunde hier zu versteuern, dafern sie dieselben hier regelmäßig bei sich **haben**.

§. 6. Wer im Laufe eines Steuerjahres **einen nach §. 1 unter a und b** nicht zu versteuernden Hund anschafft, bei **sich aufnimmt** oder beim Umzuge mit hierher bringt, hat dies **binnen 14 Tagen** bei einer Ordnungsstrafe von 5 ℳ bei **unserer** Hundesteuer-Einnahme anzuzeigen und gegen Erlegung **von 25 ₰** ein Steuerzeichen zu lösen. Hierbei ist das Alter **junger Hunde** durch thierärztliche Zeugnisse, die anderwärts **erfolgte Versteuerung** aber durch Steuerzeichen und Quittung **nachzuweisen**.

§. 7. Wer **sich nur** zeitweilig hier aufhält und Hunde bei **sich** führt, **hat**, dafern der Aufenthalt die Dauer von 14 **Tagen erreicht**, binnen dieser Frist bei 5 ℳ Strafe für **jeden Hund** ein **Steuerzeichen** gegen Erlegung von 25 ₰ zu lösen.

Wird hierbei die erfolgte Versteuerung an einem anderen Orte des Königreiches Sachsen nachgewiesen, so hat es hierbei zu bewenden.

Entgegengesetzten Falles ist ein die Steuer deckender Betrag zu deponiren, und es wird hiervon bei der Abreise ein der Zeit des Aufenthaltes entsprechender Steuerbetrag innebehalten, der Rest aber gegen Rückgabe des Zeichens zurückerstattet. Hierbei wird für 1 bis 6 Tage 30 ₰ für jede Woche, sofern nicht ein Monat erfüllt ist, 40 ₰ für jeden Monat 1 ℳ 50 ₰ an antheiliger Steuer erhoben. Bei der Berechnung nach Wochen und Monaten wird die angefangene Woche beziehentlich der angefangene Monat für voll angenommen.

Gasthalter und Logiswirthe haben bei 5 ℳ **Strafe** die bei ihnen wohnenden Fremden von vorstehenden Bestimmungen in Kenntniß zu setzen.

§. 8. **Besitzer von Hündinnen**, welche geworfen haben, sind verpflichtet, dies und die Race, die Zahl und das Geschlecht der geworfenen Hunde bei 5 ℳ Strafe binnen 14 Tagen bei der Hundesteuer-Einnahme **anzuzeigen**, auch, so weit die jungen Hunde hier bleiben sollen, für jeden derselben ein Steuerzeichen für 25 ₰ zu lösen.

§. 9. Die Steuerzeichen sind von den Hunden **am Halsbande** zu tragen. **Hunde, welche außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstigen geschlossenen Localitäten ohne giltige Marken am Halsbande getroffen werden, sind vom Caviller wegzufangen und die Besitzer sind um 3 Mark zu bestrafen.**

Binnen drei Tagen können die eingefangenen Hunde gegen Nachweis der Bezahlung der Strafe und Steuer, sowie von 50 ₰ Fanggebühr und 1 ℳ für jeden Tag **Futtergeld ausgelöst** werden, nach Ablauf dieser Frist aber sind dieselben zu tödten.

Diese Vorschriften leiden auch auf solche Hunde Anwendung, welche nach dem Obigen der Steuer nicht unterworfen sind, oder bezüglich welcher die Anmeldefrist noch nicht abgelaufen ist (§. 1 und §. 7).

§. 10. Im Falle unverschuldeten Verlustes der Steuermarke wird gegen Erlegung von 1 ℳ 50 ₰ eine andere ausgehändigt, welche aber **zurückzugeben** ist, wenn die verlorene sich wieder findet.

Ueber die Hundesteuer sind vielfach **irrige Ansichten** verbreitet, zu deren Berichtigung wir auf **Folgendes hinweisen.**

Die Steuerpflicht ist begründet, **sobald überhaupt ein Hund gehalten wird.** Ob derselbe Eigenthum der Person ist, welche ihn bei sich hat, oder nicht, ist völlig gleichgültig, und etwaige besondere Umstände, welche den Besitz des Hundes **herbeigeführt haben**, können nicht von der Steuerpflicht befreien.

Daher sind Hunde, **welche zugelaufen sind**, welche man auf Probe oder in Pflege hat, welche man nicht dauernd zu behalten beabsichtigt, sowie diejenigen, mit denen Handel getrieben wird u. s. w., **keineswegs** steuerfrei.

Ebensowenig befreit die Abschaffung oder der **Verlust** eines consignirten oder im Laufe des Steuerjahres angeschafften Hundes, für welchen die Steuer noch rückständig ist, von der Pflicht zu deren Entrichtung.

Die Steuer ist nach dem Obigen fällig am 10. Januar jeden Jahres, beziehentlich am 14. Tage nach der Anschaffung des betreffenden Hundes. Wenn kurze Zeit danach ein Hund abgeschafft wird oder sonst in Wegfall kommt und bei alb um Erlaß der Steuer nachgesucht wird, kann nach Befinden ein solcher Erlaß bewilligt werden. Aber die sogenannte Abmeldung des Hundes bei der Hundesteuer-Einnahme ist in dieser Hinsicht wirkungslos.

Säumige Steuerpflichtige **haben** sich sofortiger Execution zu gewärtigen, und es ist keineswegs erforderlich, daß eine Erinnerung vorhergeht.

Nach der **ausdrücklichen** Bestimmung in **§§** 5, 6 und 7 des Gesetzes haben die Hunde das Steuerzeichen **am Halsbande** zu tragen, und es wird daher dem Gesetze nicht entsprochen, wenn die Zeichen am Maulkorbe befestigt werden. Hiernach ist die zu Abwendung der gesetzlichen Strafe häufig gebrauchte Entschuldigung hinfällig, daß ein Steuerzeichen zugleich mit dem Maulkorb abhanden gekommen sei.

Uebrigens sprechen wir die Erwartung aus, daß die Hausbesitzer beziehentlich Administratoren der Häuser bei den Consignationen der Hunde für die richtige Ausfüllung der Hausliste Sorge tragen werden, insonderheit sich genaue Kenntniß davon verschaffen werden, ob und welche Hunde gerade am 10. Januar im Hause vorhanden sind, damit Ungenauigkeiten, wie sie seither nicht selten vorgekommen sind, vermieden werden. Auch sind die **Hauslisten** vorschriftsmäßig von den Besitzern oder Administratoren der Häuser, nicht aber von den Hausmännern zu unterzeichnen.

Leipzig, den 29. December 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Koch.

Brennholzauction.

Mittwoch den 7. Januar 1885 sollen von Vormittags 9 Uhr an im Forstreviere Connewitz, **Abth. 26a** und **27a**

ca. 90 **starke, ellerne Langhaufen** und
„ 350 **Bund starke Dornen**

unter den öffentlich aushängenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Meistbietenden verkauft **werden.**

Zusammenkunft: an der weißen Brücke in der Connewitzer Linie.

Leipzig, am 16. December 1884.

Des Raths Forstdeputation.

Bekanntmachung.

Für die hiesige **Kleinkinderbewahranstalt** wird möglichst zum Antritt per 1. Februar künftigen Jahres eine **Lehrerin** bei 240 ℳ Jahresgehalt und freier Station **gesucht.**

Geeignete Bewerberinnen, welche bereits in ähnlichen Stellungen beschäftigt gewesen sind, wollen sich unter Einreichung ihrer **Zeugnisse spätestens** bis **zum** 10. Januar bei **uns** melden. **Persönliche Vorstellung** erwünscht.

Liebertwolkwitz, den 29. December 1884.

Der Verwaltungsrath
der Hofrath Dr. Schulze'schen Kleinkinderbewahranstalt.
Adler, Vorst.

Thomasschule.

Anmeldungen für die nächste Osteraufnahme werden am 9. und 10. **Januar** 1885 von 10 bis 1 Uhr **Vorm.** entgegengenommen.

Die letzte Censur ist **vorzulegen.**

Leipzig, am 20. December 1884. **Dr. Jungmann.**

Diebstahls-Bekanntmachung.

Gestohlen wurden allhier erstatteter Anzeige zufolge:

1) ein **Päckchen**, in graue Leinwand verpackt, sign. „C. F. R. No. 10744", enthaltend 20 Meter dunklen **Stoff**, von einem Rollwagen, welcher am Brühl gestanden hat, am 27. vor. Mts.;

2) eine fast neue rothwollene **Pferdedecke** mit schwarzen Streifen, von einem Wagen, welcher am Königsplatze gestanden hat, am 29. vor. Mts. Mittags;

3) ein **Frauenpaletot** von schwarzem Diagonalstoff, mit Shawlkragen, zwei Reihen übersponnenen Knöpfen, die Aermel und Taschen mit schwarzer Spitze besetzt, sowie ein **Frauenkleid** von grauem Alpacastoff mit Plüschfalbel, aus einer **Wohnung** in Nr. 14 der Katharinenstraße, am 26. vor. Mts.;

4) vier **Frauenkleider**, **eins** von **halbseidenem**, perlfarbigem Stoff, **zwei** wollene von brauner und bez. grüngelber Farbe, und ein blaukattunenes mit blauem Aufputz, von einer Treppenflur in Nr. 8 der Emilienstraße, seit 10. vor. Mts.;

5) ein **Winterüberzieher** von dunkelbraunem, schwarzgestreiftem Stoff mit Sammetkragen, zwei Reihen Steinnußknöpfen und wollenem, grau- und braungestreiftem Futter, aus einem Restaurationslocale in Nr. 5 am Neumarkt, am 1. dss. Mts. früh;

6) eine grüngehäkelte **Geldbörse** mit ca. 100 ℳ in Gold- und Silbermünzen und einer Stammtischkarte, auf den Namen „Max Simon" lautend, im Krystall-Palast, in der Nacht vom 31. vor. Mts. bis 1. dss. Mts.;

7) **elf Bände** der Classiker-Bibliothek, ein Band „Raphael", zwei Bände „Baukunst des Mittelalters", fünf Bände „Moderne Plastiker" und drei Bände „Römische Schule", aus einer Bodenkammer in Nr. 20 der Schenkendorfstraße, in der Zeit vom 15. bis 23. vor. Mts.;

8) ein **Kinderschlitten** mit **Kastenaufsatz**, blaugestrichen und roth abgesetzt, aus der Hausflur in Nr. 23b der Nürnberger Straße, vom 2. bis 3. dss. Mts.;

9) eine **Geldsumme** von **46 Mark**, in zwei Doppelkronen und zwei Thalern, aus einer Wohnung in Nr. 2 am Thomaskirchhof, am 30. vor. Mts.;

10) eine **Holzkiste**, sign. „K. H. 1085", enthaltend eine Anzahl kleine **Tafelwaagen**, von einem Güterboden des Magdeburger Bahnhofs, vom 18. bis 19. vor. Mts.;

11) ein **Päckchen**, in graue Leinwand verpackt, sign. „H. V. No. 502 Wien", enthaltend **Bücher, Journale** und **Gartenlauben**, von einem Rollwagen, welcher vor dem Hause Nr. 14 der Ritterstraße gestanden hat, am 3. dss. Mts. Abends.

Etwaige Wahrnehmungen über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder den Thäter sind ungesäumt bei unserer Criminal-Abtheilung zur Anzeige zu bringen.

Leipzig, am 5. Januar 1885.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Dr. D.

Nichtamtlicher Theil.

Rußlands Fortschritte in Asien.

• Wenn auch die russische Politik in Europa zeitweise zu ruhen scheint, jene in Asien ist sicherlich **stets** in Bewegung. Diese Thätigkeit begann schon unter der Kaiserin Katharina, aber ihre Erfolge treten erst gegenwärtig umso auffälliger hervor, weil die Vergrößerungspläne Rußlands gegen Norden und Nordosten schon ihren Abschluß gefunden haben und die russische Politik immer nachdrücklicher den südlichen Meeren zustrebt.

Vorläufig sind es wirthschaftliche Absichten, die angeblich der ganzen Bewegung zu Grunde liegen sollen; aber es hält durchaus nicht schwer, in dieser Wirthschaftspolitik den ausschließlich politischen Kern zu entdecken. Im Beginne unseres Jahrhunderts, ja noch vor etwa dreißig Jahren, als die Engländer großartige Zukunftspläne verfolgten, wäre das Gelingen der russischen Absichten in Asien wohl noch zweifelhaft gewesen, aber allmälig ist England so schwerfällig, ja unfähig geworden, daß kein vernünftiger Politiker mehr an dem schließlichen Erfolge Rußlands über England in Asien zu zweifeln vermag.

Man betrachte nur einmal die Fortschritte, welche Rußland gegenüber der Türkei errungen hat. Der europäische Theil derselben ist für den Padischah so gut wie verloren, ja trotz aller Bestimmungen des Berliner Congresses ist es vor Allem Rußland, dessen Wort und Wille auf der Balkan-Halbinsel ins Gewicht fallen. Nur Konstantinopel befindet sich noch im Besitze der Türken, auf welche Stadt die Engländer ihre Ansprüche längst aufgegeben haben; sie begnügen sich jetzt, ihre Herrschaft über die asiatischen Meere von Egypten aus zu wahren, aber in dieser Richtung sind ihre bisherigen Bemühungen nur ein Gegenstand des öffentlichen Spottes geworden. So wird es immer wahrscheinlicher, daß es den Russen früher oder später dennoch gelingen werde, ihren russisch-slawisch-orthodoxen Kaiserthron in Konstantinopel aufzurichten, von wo er den Rest des Abend- und Morgenlandes beherrschen soll! Man blicke nur einmal nach den nördlichen und östlichen Küsten des Schwarzen Meeres, um die Zähigkeit und große Machtentfaltung zu begreifen, mit welchen Rußland nach dem Besitze des Bosporus strebt.

Man wähnt Rußland in cultureller Beziehung im Vergleiche zu Westeuropa noch sehr zurückgeblieben, aber dennoch hat es an jenen Küsten und gegen Anatolien hin wahrhaft großartige Erfolge aufzuweisen. Da ist beispielsweise Odessa, welches bereits ein wichtiger Welthafen geworden ist. Seit die Russen im Jahre 1779 diesen Ort erstürmt haben, ist aus dem Hadschi Bey der Türken, das damals nur 2000 Einwohner zählte, eine schöne große Hafenstadt von 200,000 Einwohnern geworden. Breite Quais, großartige Magazine und prachtvolle Paläste erheben sich an der Stelle, wo seiner Zeit nur ärmliche Hütten standen; früher verkehrten Odessa und Südrußland mit Indien und Ostasien nur über Hamburg, aber heute laufen in seinen Hafen schon Schiffe von China und Japan ein, ja Rußland kann, wenn es ihm beliebt, von Süden aus nach den Ufern des Amur gelangen. Auch die Bedeutung Sewastopols als Hafenstadt ist in fortwährender Zunahme begriffen. Die Trümmer- und Schutthaufen, welche der Krimkrieg hinterlassen, sind längst fortgeräumt, neue Plätze und Straßen sind entstanden und große Summen auf die Erweiterung des Marinehafens verwendet worden. Auch privaten Dampfschifffahrt-Gesellschaften werden Staatsunterstützungen bewilligt, und die Handelsschiffe müssen so gebaut sein, daß sie nöthigenfalls auch zu Kriegszwecken dienen können.

Nicht minder regsam und thätig ist Rußland an der Ostküste des Schwarzen Meeres, wo gleichfalls wichtige Handelsplätze und Verbindungen für den inneren Verkehr mit Asien entstanden sind. Ueberhaupt ist auf wenigen Puncten, welche von Rußland in Asien erobert worden sind, in verhältnißmäßig kurzer Zeit eine so durchgreifende Veränderung vorgegangen, wie seit den letzten zwanzig Jahren an der Ostküste des Schwarzen Meeres.

Von der alten, einst in Europa wegen ihrer Freiheitsliebe bekannten tscherkessischen Bevölkerung ist kaum mehr eine Spur vorhanden; die verschiedenen Stämme Kaukasiens haben zu Tausenden ihre alte Heimath verlassen, um in der Türkei Schutz zu suchen, die sie aber in gewissenloser Weise zu Grunde gehen ließ. Dasselbe Loos traf auch die lazische Bevölkerung, welche nach der russischen Eroberung des Küstenstriches nach dem Inneren Kleinasiens flüchtete, wo sie sich bis heute ruhelos, in elendem Zustande umhertreibt. Die mohamedanischen Völkerschaften wollen sich eben niemals und nirgends der Herrschaft des Kreuzes unterwerfen, ein unbezwinglicher Widerstand, der bekanntlich auch in Bosnien, Bulgarien und Thessalien wahrzunehmen ist.

Es soll hier auch nicht unerwähnt bleiben, daß Rußland den an den Kaukasus grenzenden Theil der Türkei „Armenien" zu nennen pflegt. Das geschieht aber nicht allein deshalb, weil dort die armenische Bevölkerung überwiegt, sondern weil Rußland allen Ernstes die Absicht verfolgt, aus jenem nordwestlichen Theile des alten Armeniens den Kern zu einem Neuarmenien unter russischer Herrschaft zu bilden. An der Verfolgung dieses Planes wird Rußland Niemand verhindern, am allerwenigsten England. Einmal in den Besitz der armenischen Hochebene gelangt, die seit jeher den besten Schutz gegen Norden gewährte, wird es für Rußland ein leichtes Unternehmen sein, schon in der nächsten Zukunft nach den südlichen Abhängen, namentlich nach dem Quellengebiete des Muradtschai und von dort allmälig nach den Niederungen Mesopotamiens zu gelangen. Die Bezeichnung „Armenien" enthält einen sehr weiten ethnographischen Begriff und in dieser Richtung ist die russische Politik schon seit mehr als einem halben Jahrhundert thätig. Nachdem Kars, der Schlüssel Armeniens, in Rußlands Besitz gelangt ist und Bajazid sowohl, als Erzerum nur unfern der russischen Grenze liegen, so dürfte jedenfalls der Zeitpunct immer näher rücken, in dem die unter den Armeniern genährten russischen Sympathien ihre Früchte tragen sollen. Die große Unwissenheit, die in der Regel über orientalische Verhältnisse in der westeuropäischen Presse herrscht, geht nur abermals aus der Thatsache hervor, daß in verschiedenen Blättern wiederholt von dem „großen Russenhasse" der Armenier gesprochen worden ist. Dieser Haß ist lediglich nur in der Einbildung vorhanden. Von einem selbstständig-nationalen Armenien mögen wohl einige in Europa erzogene Söhne reicher armenischer Kaufleute träumen, aber die Masse des armenischen Volkes erblickt ihren Schutz und ihr Heil nur in Rußland. Das ist die allgemeine Parole, die vom Etschmiadzin, dem obersten Haupte der armenischen Kirche, und den Wartabeds (Priestern) bis nach Diarbekir ausgegeben worden und überall befolgt wird. Hier droht der türkischen Regierung die größte Gefahr, und deshalb zögert jene auch fortwährend mit den armenischen Reformen zu beginnen, wiewohl sie dazu nach dem Berliner Vertrage verpflichtet wäre. Man weiß in Konstantinopel ganz wohl, daß eine den Armeniern gewährte Autonomie gleichbedeutend mit ihrem Anschluß an Rußland wäre.

Aber dieses Zögern der Pforte wird ihr auf die Dauer wenig helfen. Der Rest ihres Besitzstandes in Europa ist, wie gesagt, schon so gut wie verloren, während Rußland in Asien unaufhaltsam vorwärts schreitet, was selbst England nicht mehr zu verhindern vermag.

Leipzig, 6. Januar 1885.

• Die Commission für Ausarbeitung des Entwurfs eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches hielt am 2. Januar ihre erste Sitzung im neuen Jahre im Reichs-Justizamt unter Leitung des Vorsitzenden, Wirkl. Geheimen Rathes Dr. Pape, ab. Die Sitzungen, die stets eine etwa vierstündige Dauer haben, finden wöchentlich dreimal, jeden Montag, Mittwoch und Freitag statt.

• Das Januarheft der „Deutschen Rundschau" enthält einen beachtenswerthen Artikel von Professor Dr. Richard v. Kaufmann über die Finanzlage der europäischen Großmächte, in welchem namentlich die Zusammenstellung der Einnahmequellen der verschiedenen Staaten, der Vergleich derselben daraufhin, wie viel unter ihren Steuereinnahmen sie auf directem oder indirectem Wege erzielen, und namentlich auch die Zusammenstellung der Summen, die von den einzelnen Staaten für Staatsschuld und Landesvertheidigung aufgebracht werden, von großem Interesse sind. Das für Deutschland aus diesem Vergleiche sich herausstellende Ergebniß ist ein durchaus erfreuliches.

In Bezug auf die Einnahmequellen ist besonders rücksichtlich des Staatsbesitzes Deutschland ungemein bevorzugt. So findet man im Budget Preußens pro 1883/84 eine Bruttoeinnahme von 1083 Millionen Mark, und dazu tragen bei: Domainen und Forsten 76,8 Millionen, Berg- und Hüttenwesen 96,5 Millionen, Eisenbahnen 514,7 Millionen, also 688 Millionen oder 64 Procent von allen Einnahmen. Zu den Gesammt-Nettoeinnahmen von 540 Millionen tragen die Nettoeinkünfte aus directen und indirecten Steuern nur 37 Proc., nämlich 202,5 Millionen bei. Ein ähnlich günstiges Verhältniß finden wir in anderen deutschen Particularstaaten. So setzen sich die Einnahmen in Württemberg zusammen aus: 1. Von Kammergut (10 verschiedene Posten) 21,432,718 ℳ 2. Von Steuern (7 Hauptposten) 26,328,861 ℳ Dagegen stehen in Rußland etwa 515 Millionen Rubel an echten Steuern und Gefällen an Einkünften aus Staatsbesitz nur 33 Millionen gegenüber, d. h. 6 Proc., und für Oesterreich ergiebt sich bei 382 Millionen Steuern eine Einnahme von nur 11 Millionen aus Staatsbesitz, d. h. noch nicht 3 Proc.; im ungarischen Haushalt stellt sich letztere Einnahme auf 15 Proc. In Italien decken die Staatsgüter nur annähernd 2 Proc. der Bedürfnisse, in Frankreich nicht ganz 4½ Proc.; in Großbritannien und Irland noch nicht 1 Proc. — Was das Verhältniß der directen zu den indirecten Steuern in den verschiedenen Staaten betrifft, so berechnet der Verfasser, daß in Preußen incl. der Reichssteuern 32 Proc. directe und 68 Proc. indirecte Steuern gezahlt werden. Das Verhältniß ist im Wesentlichen seit 1844 dasselbe geblieben. In Oesterreich ist nach dem Budget pro 1883 das Verhältniß der directen zu den indirecten Steuern wie 24 : 76; in Ungarn dagegen wie 45 : 55. Im russischen Budget für 1883 finden wir ein Verhältniß 25 : 75; im italienischen 36 : 64; in Frankreich 15 : 85 (im Jahre 1869 war es 20 : 80); in Großbritannien und Irland 21 : 79. — Was die Ausgaben für Verzinsung und Amortisation der Staatsschulden und die Ausgaben für Landesvertheidigung betrifft, so giebt für erstere Deutschland jährlich aus (1883/84) 266,11 Millionen Mark (darunter das Reich 15,90 Millionen und Preußen 129,90 Millionen), für letztere 407,80 Millionen, zusammen 673,91 Millionen, das ist 31,7 Proc. aller Staatsausgaben, somit bleiben für die Ausgaben der deutschen Staaten nach Innen 1442 Millionen gleich 68,3 Proc. Oesterreich hat 121,1 Millionen excl. Grundentlastung und Ungarn 106,1 Millionen

SLUB
Wir führen Wissen.